

# Software Pflegevertrag Spirit

zwischen

**Braintronic Software Entwicklungsges. mbH**  
**Heinestrasse 18, 14482 Potsdam**  
- nachfolgend „Anbieter“ genannt -

und

---

---

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

## §1 Vertragsgegenstand

### 1.1 Pflegepflicht

Der Anbieter übernimmt die Pflege und Wartung der von ihm angebotenen Software Spirit. Darüberhinaus sorgt der Anbieter dafür, dass die dafür benötigte Datenbank und PlugIns von Fremdanbietern stets in der benötigten (lauffähigen) Version verfügbar sind. Die Pflege, Wartung und Gewährleistung sichert den einwandfreien Betrieb des Spirit Servers und der Spirit Clients zu, soweit diese in der vom Anbieter empfohlenen bzw. garantierten Umgebung (System, Hardwareplattform etc.) benutzt wird.

### 1.2 Umfang der Pflegepflicht

Die vertraglichen Pflegemaßnahmen umfassen:

- 1.2.1 Ergänzungen, Verbesserungen und Änderungen der Software Spirit. Diese werden in Form von Updates (kleinere Verbesserungen) und Upgrades (größere Verbesserungen, erhöhte Funktionalität) jeweils in der neusten Fassung (Version) ohne extra Berechnung zum Download zur Verfügung gestellt.
- 1.2.2 Notwendige Upgrades von Fremdanbietern (z. B. Datenbankhersteller, PlugIn-Hersteller etc.) werden in der günstigsten erhältlichen Form angeboten (i. d. R. unter den regulären Endkunden Upgradepreisen).
- 1.2.3 Hat der Anwender das aufpreispflichtige „4D+“-Programm gewählt, so sind auch während der Laufzeit alle Updates/Upgrades der Datenbank 4D und deren PlugIns (z. B. 4D Write) enthalten. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um Einzel-Volllizenzen, sondern um eine in Spirit incompilierte Datenbank-Engine mit der jeweils gültigen Lizenz (User/Clients) in der jeweils neusten Fassung.
- 1.2.4 Die telefonische Unterstützung und Begleitung bei der Wartung und Einspielung von Updates/Upgrades inkl. Einweisung der Änderungen, soweit zusätzlich der separate Supportvertrag abgeschlossen ist.
- 1.2.5 Optionale komplette Fernbetreuung unter der Zuhilfenahme von Remote-Software wie z. B. RDC, VNC oder ähnliches, soweit dies technisch beim Kunden möglich ist. Diese Option der Betreuungsleistung nutzt der Kunde bei sich auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

### 1.3 Ausschlußklausel

Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand des Vertrags. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware, Betriebssystemen oder sonstiger, nicht vom Anbieter zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.

## Software Pflegevertrag Spirit

### 1.4 Qualifizierte Leistung

Der Anbieter hält für die Laufzeit des Vertrages Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen zur Verfügung, die die Beseitigung von Programm- und Dokumentationsfehlern, die nach der Programmübergabe und Ablauf der Gewährleistungsfrist festgestellt werden, sowie bezüglich durch den Kunden gesondert in Auftrag zu gebender Programmänderungen, -erweiterungen und -entwicklungen sowie für Operations-Unterstützung und Schulung leisten können.

### 1.5 Ansprechpartner

Der Kunde benennt dem Anbieter einen sachkundigen Mitarbeiter nebst Stellvertreter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

1.5.1 Die Mitarbeiter des Anbieters treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch nicht bei Tätigwerden in den Räumen des Kunden. Weisungen vom Ansprechpartner des Kunden an den Anbieter werden mit Wirkung für und gegen den Kunden ausgeführt.

1.5.2 Die für die Vertragsdurchführung erforderliche Rechen- und Arbeitszeit stellt der Kunde dem Anbieter kostenfrei zur Verfügung.

## §2 Vergütung

- 2.1 Die Berechnung der Vergütungsprämie beträgt monatlich 1,5% bezogen auf den netto Verkaufspreis gemäß aktueller Konfiguration des Kunden zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung (01.01, 01.03., 01.06. usw.) unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Spirit-Preisliste.
- 2.2 Bei Verwendung der „4D+“-Option erhöht sich unter 2.1 genannte Vergütungsprämie um 0,5%.
- 2.3 Preisanpassungen durch Konfigurationsänderungen (z. B. Client-Aufrüstung) werden erst ab der nächsten Abrechnungsperiode berücksichtigt.
- 2.4 Bei einem Vertragsneuabschluss im laufenden Jahr gilt die Berechnung ab dem Folgemonat (Aufrundung zu gunsten des Kunden), mindestens jedoch 12 Monate.
- 2.5 Zu den zu berechnenden Gebühren tritt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.
- 2.6 Bei Zusatzarbeiten, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, wird eine Abrechnung nach Aufwand zum jeweils gültigen Stunden- oder Tagessatz gemäß aktueller Preisliste bzw. nach Angebot vereinbart.

## §3 Gewährleistung

- 3.1 Der Anbieter übernimmt die generelle Gewährleistung und Zusicherung dafür, daß die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die spezifizierten Funktionen und vereinbarten Leistungsmerkmale, die den Sinn und Zweck der jeweiligen Software beschreiben, aufweisen.
- 3.2 Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen sowie anzeigende Umstände sind vom Kunden dem Anbieter umgehend in schriftlicher, nachvollziehbarer Form mitzuteilen. Die Meldungen werden generell beim Anbieter elektronisch dokumentiert bzw. in einzelnen Fällen in sprachform aufgezeichnet (Telefon). Nur beim Anbieter eingegangene und bestätigte Meldungen können gemäß 1.2 abgearbeitet werden.
- 3.3 Mitgeteilte Fehler sind vom Anbieter zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muß der Anbieter eine Ausweichlösung entwickeln.
- 3.4 Gelingt es dem Anbieter nicht, seinen Verpflichtungen aus Ziffer 3.3 nachzukommen, so kann der Kunde wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder die Aufhebung des Vertrages verlangen.
- 3.5 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der Mängelanzeige.

## Software Pflegevertrag Spirit

### §4 Haftung des Anbieters

- 4.1 Der Anbieter übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Guts erforderlich ist.

### §5 Vertragsdauer, Kündigung, Rückgabepflichten

- 5.1 Der Vertrag wird mit Annahme des jeweiligen Angebotes oder der 1. Rechnung mit dem darin genannten Zeitraum (ausschließlich volle Monate) einschließlich des nächsten vollen Kalenderjahres wirksam.
- 5.2 Die Pflegevereinbarung kann vom Kunden regelmäßig mit einer Frist von einem Quartal zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden (außer bei Mietkauf: Hier ist die Laufzeit an die Finanzierungszeit gekoppelt soweit vereinbart).
- 5.3 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Kunden oder den Anbieter ist der Vertrag beidseitig unter dem Vorbehalt etwaiger Schadensersatzforderungen sofort kündbar.
- 5.4 Der Vertrag verlängert sich automatisch und stillschweigend um ein Kalenderjahr, soweit nicht innerhalb der Kündigungsfrist schriftlich widersprochen
- 5.5 Der Vertrag läuft hingegen automatisch bei Eintreten folgender Umstände zum Ende des Abrechnungszeitraumes aus:
- bei wesentlicher inhaltlicher Änderung des Umfangs der Pflegepflicht
  - bei Verteuerung von über 50% der Jahresprämie im Vergleich zum Vorjahr (ausgenommen begründet durch Ziffer 2.2).
  - sonstige Umstände, die die Aufrechterhaltung der Pflegeleistungen unzumutbar oder unmöglich machen.

### §6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig separat zu unterzeichnen.
- 6.2 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters.
- 6.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

## Software Pflegevertrag Spirit

**Zu Ziffer 1.5**

Folgende Personen (auch mehrere) des Kunden gelten als verbindliche Ansprechpartner:

---

Potsdam, den .....

....., den .....

---

rechtsverbindliche Unterschrift  
*Braintronic Software GmbH*  
- Anbieter -

---

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel  
*Spirit Anwender*  
- Kunde -